



Rödermark, den 17.09.2025

## Liebe Eltern der Trinkbornschule,

herzlich willkommen im neuen Schuljahr! Ich hoffe, Sie hatten eine schöne und erholsame Sommerzeit, auch wenn der Sommer sich teilweise gut versteckt hatte...

Aus gegebenem Anlass, weil es immer mal zu Nachfragen kommt und um mögliche Missverständnisse zu vermeiden, informiere ich Sie heute über die rechtlichen Regelungen zur Entschuldigung bei Fehlzeiten und zu Anträgen auf Beurlaubung.

### **Entschuldigung bei Verhinderung und Erkrankung**

Kann ein Kind nicht zur Schule kommen, z. B. weil es krank ist, müssen die Eltern dies der Schule sofort mitteilen. Dies geschieht am besten morgens mündlich über ein anderes Kind der Klasse. Oder Sie nutzen die "Online-Krankmeldung" auf der Startseite unserer Homepage. Falls das nicht möglich ist, ist das Sekretariat zu informieren. Das sollte aber eine Ausnahme sein.

Denken Sie auch **immer** an eine rechtzeitige Entschuldigung **bis spätestens 8.15 Uhr**. Denn die Schule ist verpflichtet, jedem Fehlen nachzugehen. Wenn Eltern dann nicht erreichbar sind, muss ggf. die Polizei informiert werden. Das würden wir sehr gerne vermeiden!

Spätestens wenn das Kind wieder am Unterricht teilnimmt, ist eine **schriftliche Bitte um Entschuldigung mit Nennung des Grundes der Fehlzeit und der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten** bei der Klassenlehrkraft vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die "Online-Krankmeldung" genutzt wurde!

Bei Erkrankung muss die Diagnose nur dann mitgeteilt werden, wenn es sich um eine meldepflichtige Erkrankung gemäß Infektionsschutzgesetz handelt. Meldepflichtige Erkrankungen, auch wenn zunächst nur der Verdacht darauf besteht, müssen sofort an das Sekretariat gemeldet werden. Informationen dazu finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage.

In begründeten Einzelfällen, z. B. bei auffälligen Fehlzeiten, kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen. Dies geschieht dann auf Beschluss der Klassenkonferenz. Die Eltern werden darüber schriftlich informiert. Die Kosten für ein ärztliches Attest müssen die Eltern tragen.

### **Beurlaubung**

Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen **auf Antrag** ihrer Eltern vom Unterricht beurlaubt werden (z. B. für einen wichtigen Arzttermin, der ausnahmsweise während der Unterrichtszeit stattfinden muss, eine wichtige Familienangelegenheit o.ä.). Bitte beantragen Sie die Beurlaubung rechtzeitig im Voraus. Die Entscheidung über den Antrag trifft in der Regel die Klassenlehrkraft. Bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien entscheidet die Schulleitung.

Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Beurlaubung schriftlich an die Schulleitung zu stellen. Wenn die Beurlaubung die Tage nach den Ferien betrifft, ist der Antrag spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn zu stellen. Die besondere Ausnahmesituation muss in dem Antrag entsprechend erklärt werden.

Herzliche Grüße und eine gute Zeit!

Stefan Wesselmann, Schulleiter